

II-7633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

Antrag

No. 415/A
 Präz.: 12. NOV. 1992

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Hawlicek
 und Kollegen

betreffend Bundesgesetz vom , mit dem das Bundesgesetz
 vom 7.Juni 1990 zur Errichtung einer Museumsquartier-
 Errichtungs- und Betriebsgesellschaft geändert und über
 Bundesvermögen verfügt wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-
 Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl.Nr.372/1990, wird
 wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-
 Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl.Nr.372/1990, wird
 wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs.1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Interesse einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten der Gesellschaft die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verfügungen zwecks Gestaltung von Teilen oder des ganzen Areals als Museumsquartier zu übertragen."

2.) Im § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der Gesellschaft an der Liegenschaft EZ 320, KG Neubau bestehend aus den Grundstücken Nr.266, Nr.267, Nr.268, Nr.1863/10, Nr.1863/11, Nr.1863/12 ein unentgeltliches Fruchtgenussrecht auf unbestimmte Zeit einzuräumen."

./. .

- 2 -

3.) § 5 lautet:

"Die Gesellschaft kann sich von der Finanzprokuratur unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen."

4.) § 6 lautet:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 2 (2) der Bundesminister für Finanzen,
2. im übrigen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen
beaut."}

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

Schnorr

Hause

Werkel

Wendler

Wiel

B e g r ü n d u n g

Allgemeines:

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1990, BGBI Nr. 372/1990, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung einschließlich miet- und pachtrechtlicher Dispositionen sowie die Betriebsführung des auf dem Areal in 1070 Wien, Messeplatz zu errichtenden Museumsquartiers der "Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H." mit Vertrag vom 23. Mai 1991 übertragen.

Zur Stärkung der zivilrechtlichen Stellung der zu 75 % im Eigentum des Bundes und zu 25 % im Eigentum der Stadt Wien stehenden Gesellschaft gegenüber Dritten sollen der Gesellschaft nunmehr in einem zweiten Schritt ein Fruchtgenussrecht und weitere Verfügungsermächtigungen eingeräumt werden. Damit wird die Stellung der Gesellschaft als Vermieterin im Sinne des Mietrechtsgesetzes sowohl für den Altbestand als auch für die wirtschaftliche Verwertung der künftigen Drittnutzungen in den neu zu errichtenden Bereichen eindeutig und zweifelsfrei festgestellt. Der Übertragungsvertrag reicht hiezu trotz Verbindlichkeit im Innenverhältnis gegenüber Dritten nicht aus.

Die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes war von Anfang an beabsichtigt, wurde aber zunächst zurückgestellt, weil die Gesellschaft möglichst kurzfristig tätig werden sollte und die einzelnen Nutzungsbereiche (staatliche Museen, Privatmuseen, gemischte Bereiche, Kommerzbereich) erst definiert werden mußten. Die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes steht in keinem Zusammenhang mit dem laufenden Flächenwidmungsverfahren und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion, die im übrigen ein allgemeines Bekenntnis zum Begriff und Inhalt des Museumsquartiers und zum vorgesehenen Standort ergeben hat. Unabhängig von Fragen der Höhe, der architektonischen Gestaltung etc. der neu zu errichtenden Gebäude muß der erhaltenen bleibende Bestand nach dem Auszug der "Wiener Messen und Congress Gesellschaft m.b.H." saniert und adäquaten neuen Nutzungen zugeführt werden. Schon allein für die dazu erforderlichen Maßnahmen benötigt die Gesellschaft die Rechtsstellung eines Fruchtnießers.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- S 2** Die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben werden präzisiert und der Gesellschaft wird ein Fruchtgenussrecht eingeräumt. Nach dem ABGB hat der Fruchtnießer grundsätzlich Anspruch auf den vollen Ertrag (das, was nach Abzug aller nötigen Ausgaben übrigbleibt); beim Museumsquartier sollen durch eine privatwirtschaftliche Gestionierung bei den Drittvermietungen die laufenden Kosten der öffentlichen Nutzungen erwirtschaftet werden, Gewinne im eigentlichen Sinn können aus dem Betrieb des Museumsquartiers jedoch nicht erwartet werden. Dementsprechend ist in § 3 eine Kostenersatzpflicht des Bundes für die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten des Museumsquartiers normiert. Das Fruchtgenussrecht soll der Gesellschaft daher unentgeltlich eingeräumt werden; dies kommt dem Wesen des Fruchtgenussrechtes am nächsten und ist für den Bund wegen der bestehenden Kostenersatzpflicht nicht nachteilig.
- S 5** Es wird eine fakultative Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur vorgesehen. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist die Prokuratur ausschließlich zur Vertretung der Republik Österreich (des Bundes) berufen; über Anregung der Prokuratur soll sich auch die Gesellschaft durch die Finanzprokuratur rechtlich beraten und vertreten lassen können.
- S 6** Die Vollzugsklausel trägt dem Umstand Rechnung, daß die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes als Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen durch den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen hat. Die restlichen Bestimmungen bleiben unverändert.

In formaler Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß § 2 Absatz 2 (Einräumung eines Fruchtgenussrechtes) gemäß Artikel 42 Absatz 5 B-VG nicht der Mitwirkung des Bundesrates unterliegt.